

Gemeinde Fiefbergen

Bebauungsplan Nr. 7, 1. Änderung und 11. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fiefbergen“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Stand: Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, 06.06.2024

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Geogr. Patrick Rodeck



ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de

Inhalt

Die Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 02.04.2024 mit Frist bis zum 03.05.2024 stattgefunden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom 02.04.2024 bis zum 03.05.2024 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	3
1.1	Kreis Plön, Die Landrätin - Kreisplanung, 03.05.2024.....	3
1.2	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 02.04.2024	8
1.3	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 04.04.2024	10
1.4	Landesamt für Umwelt, 17.04.2024	11
1.5	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, 06.05.2024	12
1.6	Untere Forstbehörde Kiel, 10.04.2024	12
1.7	Deutsche Flugsicherung, 22.04.2024.....	12
1.8	Deutsche Telekom GmbH, 03.04.2024	12
1.9	Bundeswehr, 17.04.2024.....	13
1.10	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, 26.04.2024	13
1.11	Schleswig-Holstein Netz AG, 29.04.2024.....	15
1.12	Dataport, 03.04.2024.....	15
1.13	Gemeinde Hühndorf, 03.05.2024	16
1.14	TenneT TSO GmbH, 02.04.2024.....	19
1.15	Industrie- und Handelskammer zu Kiel, 03.05.2024.....	19
2	Private.....	20
2.1	Keine Stellungnahmen	20
3	Landesplanerische Stellungnahme vom 05.04.2024.....	21

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Plön, Die Landrätin - Kreisplanung, 03.05.2024

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen.

Das Ziel der Planung besteht darin, das Repowering des bestehenden Windparks in einer Weise zu lenken und zu regeln, die eine effizientere Energiegewinnung ermöglicht. Es wird geplant, die drei vorhandenen Windkraftanlagen innerhalb des Vorranggebietes abzubauen und stattdessen im deklarierten Geltungsbereich vier neue und effizientere Anlagen im Rahmen des Repowerings zu realisieren.

Die aktuelle Veränderungssperre wurde im Probsteier Herold am 27.05.2022 bekanntgemacht und ist somit am 28.05.2022 in Kraft getreten. Die Geltungsdauer beträgt 2 Jahre, d. h. diese gilt bis einschließlich 27.05.2024. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) kann die Gemeinde diese Frist um ein Jahr verlängern. Für eine danach nochmalige Verlängerung bis zu einem weiteren Jahr nach § 17 Abs. 2 BauGB bedürfte es besondere Umstände, die in der Praxis sehr schwierig zu erörtern sind.

Die Entwicklung von Standorten für die Produktion von erneuerbarer Energie im Kreisgebiet wird grundsätzlich begrüßt.

Kenntnisnahme

Die in der vorherigen Stellungnahme des Kreises Plön vom 05.05.2023 geäußerten Anregungen wurden umgesetzt. Seitens der Kreisplanung bestehen somit keine grundsätzlichen Bedenken.

Keine Anregungen oder Bedenken

Fachbehördliche Stellungnahmen:

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Die **UNB** teilt mit:

Zum F-Plan:

Zu den Planinhalten habe ich aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Anregungen vorzubringen.

Die seinerzeit zu 2 kleineren Windkraftanlagen östlich des Fahrener Weges zugeordneten Ausgleichsflächen werden in der 11. Änderung des F-Planes sowie in der B-Planänderung nicht erwähnt, sondern ersatzlos in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewidmet.

Diese Flächen sind auf den Stock gesetzt worden und nicht wie beschrieben gerodet worden. Die zwischenzeitliche Waldentwicklung auf den Flächen ist gemäß Gerichtsbeschluss des Verwaltungsgerichts vom 10.08.22 wieder in ein Vogelährgehölz zu überführen und stellt nach wie vor zugeordnete Ausgleichsflächen dar.

Zum B-Plan:

Zu den Planinhalten habe ich aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Anregungen vorzubringen.

Die seinerzeit zu 2 kleineren Windkraftanlagen östlich des Fahrener Weges zugeordneten Ausgleichsflächen werden in der 11. Änderung des F-Planes sowie in der B-Planänderung nicht erwähnt, sondern ersatzlos in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewidmet.

Diese Flächen sind auf den Stock gesetzt worden und nicht wie beschrieben gerodet worden. Die zwischenzeitliche Waldentwicklung auf den Flächen ist gemäß Gerichtsbeschluss des Verwaltungsgerichts vom 10.08.22 wieder in ein Vogelährgehölz zu überführen und stellen nach wie vor zugeordnete Ausgleichsflächen dar.

Umweltbericht

Die Kompensationsermittlung ist nachvollziehbar abgearbeitet worden. Die qualifizierte Eingriffs- Ausgleichsermittlung mit Darstellung erforderlicher und geeigneter Ausgleichsflächen mit den geplanten Maßnahmen werden seitens

Die Ausgleichsflächen wurden schon im Bebauungsplan Nr. 7 nicht festgesetzt, sondern vertraglich gesichert.

Für die in Rede stehende Fläche ist eine Waldumwandlung beantragt und genehmigt worden. Demnach handelt es sich nicht um ein ‚Auf den Stock setzen‘ der Gehölze, die sich wieder zu einem Wald entwickeln. Es liegt eine Waldumwandlungsgenehmigung beim LLUR vor, die unter dem Aktenzeichen 741-2585/2921-9393/2921-UV-7902/2023 geführt wird. Als Ersatz wird eine Fläche in der Gemeinde Pohnsdorf, Gemarkung Neuwühren, Flur 6, Flurstück 54 in einer Größe von 2,16 ha nach entsprechender Ersatzaufforstungsgenehmigung (AZ. 3104-3/640/0223 aufgeforstet).

s.o. Stellungnahme in gleicher Sache zum F-Plan.

Die Fläche ist gerodet worden. Als Ersatz ist eine Aufforstung in Pohnsdorf vorgenommen worden.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>der UNB akzeptiert, jedoch fehlen nach wie vor. entsprechende städtebauliche Vertragsentwürfe über die externen Ausgleichsflächen und deren Sicherungen. Die geplanten grundbuchlichen Sicherungen sind der UNB ebenfalls nachzuweisen.</p> <p>Zudem fehlt eine textliche Festsetzung im B-Plan mit der Zuordnung der externen Ausgleichsflächen In diesem Zusammenhang verweise ich auf den nachfolgenden Auszug des Runderlasses.</p> <p><i>Gemeinsamer Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - IV 268/V 531 - 5310.23 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - Schleswig-Holstein – vom 9. Dezember 2013 (Amtsbl. Schl.-H. Nr. 52 vom 23.12.2013 S. 1170; 17.08.2018 S. 748 18; 20.11.2023 S. 2948 23) Gl.-Nr.: 2130.98</i></p>	<p>Kenntnisnahme. Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt per städtebaulichem Vertrag.</p> <p>Ein grundbuchlicher Nachweis ist nicht zu erbringen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Durchführung und Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen werden vertraglich geregelt. Dies ist im Umweltbericht dargelegt. Es bedarf keiner Festsetzung im B-Plan.</p> <p>Der Runderlass ist bekannt und wird angewendet.</p>
<p><i>Punkt 2.6. Eingriff und Ausgleich bedingen einander. Deshalb besteht zwischen Eingriffen und Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion auch eine zeitliche Verbindung. Es ist unzulässig, einen Baurechte schaffenden Bebauungsplan in Kraft zu setzen, wenn keine Aussicht besteht, Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion auf den zugeordneten Flächen in einem angemessenen zeitlichen Zusammenhang mit den Eingriffen durchführen zu können. Ist die Gemeinde nicht Eigentümerin der Ausgleichsfläche, muss sie darlegen, wie die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird. ...</i></p>	<p>Die Ausgleichsmaßnahmen werden über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.</p>
<p>Knicks</p> <p>Rechtzeitig vor Beginn der Erschließung sind die erforderlichen Knickrodungen mit Nachweis der entsprechenden Kompensation bei der UNB zu beantragen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Ein entsprechender Antrag wird im nachgelagerten BImSchG- bzw. Bauantragsverfahren gestellt werden.</p>
<p>Artenschutz</p> <p>Die im Artenschutzbericht vorgegebenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die dargelegten Bauzeitenregelungen sind einzuhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Die Untere Wasserbehörde teilt mit:</p> <p><u>Zum F-Plan:</u></p> <p>Gegen die vorgestellte Planung ergeben sich keine Bedenken. Für weitere Hinweise verweise ich auf die Stellungnahme zu den über den Flächennutzungsplan vorbereitete 1. Änderung des B.-Plans Nr. 7.</p> <p><u>Zum B-Plan:</u></p> <p>Die hier vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende Bewertung ausreichend. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Die Sicherstellung der Erschließung wird aus wasserrechtlicher Sicht in Aussicht erstellt.</p> <p>Das von Windenergieanlagen abfließende Niederschlagswasser wird in der Regel nicht gesammelt und fällt daher nicht unter Abwasserbegriff. Momentan geht die untere Wasserbehörde davon aus, dass kein Abwasser anfallen wird. Aufgrund der Annahme, dass kein Abwasser anfallen wird, wird auch auf die Anwendung der A-RW1 verzichtet. Sollte dies nicht zutreffen, so ist vom Vorhabensträger die Abwasserbeseitigung im B.-Planverfahren offen zu legen.</p> <p>Die Gemeinde ist für die in der ersten Änderung des B.-Plans Nr. 7 dargestellte Fläche abwasserbeseitigungspflichtig (§ 44 LWG). In der Ortslage Fiefbergen betreibt die Gemeinde zentrale Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen. Der ggf. notwendige (s.o.) Schmutz- und Niederschlagswasseranschluss an die zentrale Kanalisation, Behandlungsanlagen sowie die Abwassereinleitung in die Gewässer hat entsprechend §§ 8, 60, 57 und 83 WHG zu erfolgen.</p> <p>Das Gebiet befindet sich weder in einem Wasserschutz- noch in einem Hochwasserrisikogebiet.</p> <p>Gewässer dürfen durch die Windenergieanlagen nicht überbaut werden, ein Mindestabstand zur Böschungsoberkante der Gewässer von 5 Meter ist einzuhalten.</p> <p>Die Belange des Grundwasserschutzes sind sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Eingriffe in den Boden, die über eine Flächengründung hinausgehen, sind mit der unteren Bodenschutz- und der unteren Wasserbehörde im Vorwege abzustimmen. Für das (temporäre)</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Keine Bedenken. Kenntnisnahme</p> <p>Die Annahmen werden bestätigt. Es wird kein Abwasser anfallen.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Anschluss ist nicht vorgesehen, da kein Abwasser anfallen wird.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Es wird kein Gewässer überbaut.</p> <p>Kenntnisnahme. Weitere Eingriffe als über die Flächengründung hinaus sind nicht vorgesehen.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Absenken des Grundwassers ist vorab eine Erlaubnis gemäß §§ 8,9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planungsunterlagen einzureichen. Sollte bei Bauarbeiten unerwartet Grundwasser angetroffen werden, sind diese einzustellen. Die Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.</p> <p>Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten. Ein Schadstoffeintrag in den Boden und damit in das Grundwasser durch unsachgemäße Reinigung der Anlagen sowie durch unsachgemäße Reparatur- und Wartungsarbeiten ist zu unterbinden. Ein fachgerechter Betrieb der Anlage wird daher von der uWB vorausgesetzt.</p> <p>Der Hinweis zum fachgerechten Betrieb, Wartung und Rückbau der Anlage sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nicht vorgesehen.</p>
<p>Der untere Bodenschutzbehörde teilt mit:</p> <p><u>Zum F-Plan:</u></p> <p>Gegen die vorgestellte Planung ergeben sich keine Bedenken. Für weitere Hinweise verweise ich auf die Stellungnahme zu den über den Flächennutzungsplan vorbereitete 1. Änderung des B.-Plans Nr. 7.</p>	<p>Keine Bedenken</p>
<p><u>Zum B-Plan:</u></p> <p>Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst.</p> <p>Im Plangebiet liegen überwiegend Böden mit hoher bis sehr hoher Ertragsfähigkeit vor. Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eingriffe in den Boden sind mit Ausnahme des Aufstellungsortes nicht vorgesehen.</p>
<p>Zum Schutz vor schadhafte Bodenverdichtungen sind bei Baumaßnahmen auf unbefestigten und stark beanspruchten Flächen (insbesondere Zufahrt/</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Baustraßen) Arbeitsgeräte mit breitem Kettenfahrwerk einzusetzen bzw. Lastverteilungsplatten auszulegen.</p> <p>Sämtliches abgetragenes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen und möglichst standortnahen Verwertung/Entsorgung zuzuführen.</p> <p>Bei der Verwertung oder Entsorgung bei dem Vorhaben anfallenden Bodens sind die Anforderungen nach §§ 6-8 BBodSchV bzw. der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.</p> <p>Seitens der uBB bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es wird ein Bodenmanagement erfolgen. Eine Entsorgung ist nicht vorgesehen. Das Material soll stattdessen vor Ort wieder eingebaut werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Der Denkmalschutz teilt mit:</p> <p><u>Zum B-Plan:</u></p> <p>Im Plangeltungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Bau- und Gründenk-male erfasst. Laut Archäologischem Atlas SH liegt der Plangeltungsbereich teilweise in einem Archäologischen Interessengebiet, so dass eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Bauarbeiten werden mit dem Archäologischen Landesamt SH abgestimmt.</p>
<p>Weiteres Verfahren:</p> <p>Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand. Zu den kommenden Verfahrensschritten und auch für andere Bauleitpläne rege ich an, die Beteiligungen gem. §§ 3, 4 BauGB parallel auch über www.bob-sh.de durchzuführen.</p>	<p>Der Bitte wird nicht entsprochen, da der Satzungsbeschluss ansteht.</p>
<p>1.2 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 02.04.2024</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 04.04.2023 wurde nur teilweise sinngemäß in die Planungsunterlagen der 11. Änderung des Flächennutzungsplans und die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Fiefbergen übernommen. Es gilt weiterhin:</p>	

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Die überplante Fläche befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p>	<p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Das archäologische Interessengebiet ist nachrichtlich übernommen worden.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Archäologische Landesamt wird frühzeitig in die Planung einbezogen. Der Hinweis wird ergänzt. In der Begründung werden die Aussagen ergänzt.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

1.3 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 04.04.2024

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Kenntnisnahme.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen. Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste.</p>	<p>Der Bitte wird nicht entsprochen, da eine weitere Beteiligung nicht vorgesehen ist. Es erfolgt der Satzungsbeschluss.</p>
<p>Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>1.4 Landesamt für Umwelt, 17.04.2024</p> <p>Hiermit nehme ich Stellung zur Schallprognose I17 Wind, Bericht Nr.: I17-SCH-2023-035. Weitere Bedenken zu der Bauleitplanung werden meinerseits nicht vorgetragen.</p> <p>Die Schallprognose wurde geprüft und es ist folgendes festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die geringfügige Überschreitung des IRW bei der Betriebsleiterwohnung (IO2) von 1,8 dB(A) wird akzeptiert. • Bei den IO11 und 11.1 hat der Gutachter Mittelwerte gebildet. Er müsste aber die Häuser in den weiteren Reihen (allg. Wohngebiet) dann weiter untersuchen, ob der Richtwert (40 dB(A)) eingehalten wird. • Sobald nachts ein Betrieb stattfindet, dann gilt: der Schallgutachter muss ein „Gewerbegebiet“ im Norden und eine Schweinehaltung im Osten (alles markiert auf der Karte im Anhang) als Vorbelastung berücksichtigen. Ferner wären dann noch IO nahe des Gewerbegebiets zu ergänzen. Ansonsten ist es im Textteil zu erwähnen, dass dort kein Nachtbetrieb ist o.ä.. Die Schweinemast sollte zumindest im Textteil auftauchen. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das schalltechnische Gutachten ist überarbeitet worden. Den Dokumenten wird die aktualisierte Fassung beigelegt.</p> <p>Das schalltechnische Gutachten ist entsprechend ergänzt worden.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>1.5 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, 06.05.2024</p> <p>Vorbehaltlich einer intensiven Prüfung im Genehmigungsverfahren der Flächennutzungsplanänderung weise ich auf Folgendes hin:</p> <p>Ich bitte darauf zu achten, dass für die vorgesehenen Knickrodungen mit dem Antrag auf Genehmigung der 11. F-Plan-Änderung bereits eine Genehmigung bzw. Inaussichtstellung der UNB vorgelegt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die UNB hat ihre Zustimmung zur Bilanzierung und Ausgleichsplanung bereits gegeben.</p>
<p>1.6 Untere Forstbehörde Kiel, 10.04.2024</p> <p>Die Belange der Unteren Forstbehörde sind in den Planunterlagen (aus 02.2024) zum Bebauungsplan Nr. 7 u. 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fiefbergen weiterhin ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>1.7 Deutsche Flugsicherung, 22.04.2024</p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>1.8 Deutsche Telekom GmbH, 03.04.2024</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p>	
<p>1.9 Bundeswehr, 17.04.2024</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Ich bitte jedoch um erneute Beteiligung im weiteren Verfahren unter Verwendung unseres Zeichens I-0574-24-BBP+FNP.</p>	<p>Alle Träger öffentlicher Belange erhalten nach Abschluss des Verfahrens eine Mitteilung darüber, wie mit deren Anregungen umgegangen wurde.</p>
<p>1.10 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, 26.04.2024</p> <p>Die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung, werden mit der Bitte um Abgabe der Stellungnahme mit anliegendem Schreiben des Büros Elbberg vom 02.04.20245 überreicht.</p> <p>Die Bauleitplanung liegt vom 02.04.2024 bis 03.05.2024 öffentlich aus und ist im Internet unter www.amt-probstei.de eingestellt.</p> <p>Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt:</p>	
<p>Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631), dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Kreisstraße K 47 in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbotszone).</p>	<p>Kenntnisnahme. In der Anbauverbotszone zur Kreisstraße sind keine Hochbauten vorgesehen.</p>
<p>Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des F-Plan und B-Plan darzustellen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Anbauverbotszone wird nachrichtlich übernommen.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Kreisstraße K 47 nicht angelegt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Weitere Zufahrten als die bestehenden sind nicht vorgesehen.</p>
<p>Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV-SH, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme Etwaig erforderliche Verbreiterungen werden frühzeitig abgestimmt.</p>
<p>An der Einmündung der neuen Zufahrt zur K 47 sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Sichtflächen werden nicht in der Planzeichnung ergänzt. Sie lägen außerhalb des Geltungsbereichs.</p> <p>Müllcontainerstellplätze und Halteflächen sind nicht vorgesehen</p>
<p>Alle erforderlichen Änderungen an der Fahrbahn, den Entwässerungseinrichtungen, den Nebenanlagen und dem Zubehör der Kreisstraße K 47 sind auf Kosten der Gemeinde mit auszuführen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Veränderungen an der Fahrbahn sind nicht vorgesehen.</p>
<p>Wasser geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der K 47 geleitet werden. Für die Einleitung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers in den Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Ableitung des Oberflächenwassers auf fremde Flächen ist nicht vorgesehen.</p>
<p>Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordinierung: Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anbindung wird mit der Baustellenkoordinierung des LBV-SH abgestimmt.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV-SH abzustimmen.</p> <p>Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.</p>	
<p>1.11 Schleswig-Holstein Netz AG, 29.04.2024</p> <p>die uns zugesandten Unterlagen wurden im Hinblick auf unsere Belange geprüft. Es bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Ggfs. Erhalten Sie ein separates Schreiben von den Kollegen der 110kV Abteilung.</p>	Keine Anregungen oder Bedenken
<p>1.12 Dataport, 03.04.2024</p> <p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.</p> <p>Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.</p>	Kenntnisnahme
<p>Dataport hat als Betreiber des Digitalfunknetzes BOS in Schleswig-Holstein die Aufgabe des Landespolizeiamtes S-H übernommen, die Lage der Richtfunkstrecken zu geplanten Strommasten/Windenergieanlagen/Bauwerken zu überprüfen.</p> <p>Bei schriftlichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Funktionspostfach dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de.</p> <p>Ihre Anfrage wird unter der Auftrags-Nummer 2024-0742 geführt. Bitte geben Sie diese bei weiteren Fragen stets an.</p>	Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1.13 Gemeinde Höhndorf, 03.05.2024

An die Gemeinde Fiefbergen über das Amt Probstei,
 Als direkt benachbarte Gemeinde, die in 800m Entfernung und Hauptwindrichtung und im Windschatten des Windparks mit zukünftig 8 Anlagen liegt, sind uns folgende Dinge wichtig, die wir bitten im weiteren Planverfahren zu beachten.

Ferner sind Fragen aufgekomen, um deren Beantwortung wir im Verfahren oder gesondert bitten:

Licht- und Schallemission:

1. Im Abschnitt 7.7.1.7 werden als Kompensation zu den Blinkenden Lichtern eine rot-weiß-roter Anstrich der Flügel ausgeführt.
 Die Gemeindevertretung findet die optische Beeinträchtigung durch rote Streifen auf den Flügeln deutlich störender als eine Intervall geschaltete Befeuerung. Daher bitten wir um weiße/hellgraue Flügel, auch wenn dann das Blinklicht tagsüber geschaltet werden muss.
2. Frage zum Blicklicht:
 - 2.1 Wie sind die Blinklichter geschaltet?
 - 2.2 In welchen Intervallen leuchtet es bei welcher Flugzeugnähe und wann schaltet es wieder ab?
 - 2.3 Wann gehen sie an und wann sind sie aus?
 - 2.4 Wir bitten um Angaben zu Entfernung der Flugzeuge, Dauer, geschätzte Dauer aller An-Zeiten pro Tag und pro Nacht.
 - 2.5 Wie groß ist die minimale Leuchtstärke und welche Leuchtstärke soll verbaut werden?
3. Um die Schattenwurfzeiten einzuhalten sollen Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.
 - 3.1 Was wird als Basis für die maximale Schattenwurf < 30 h./anno genommen?

Künftig sind 4 Anlagen im Plangebiet vorgesehen. Eine weitere wird auf dem Gebiet der Gemeinde Fahren hinzukommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Beeinträchtigung ist subjektiv. Außerdem ist nach der neuen AVV die Markierung durch rote Streifen Pflicht.

Blinklichter schalten sich nur bei sich nähernden Objekten ein.
 Die Abschaltzeiten variieren je nach Flugaktivitäten. Verkehrsflugzeuge sind nicht betroffen (fliegen viel zu hoch); Kleinflugzeuge dürfen nachts ohne Transponder nicht fliegen. Es geht nur um Rettungsflugzeuge/-hubschrauber und Militärflugzeuge.

Es wird der astronomisch mögliche Schattenwurf berechnet (worst-case).

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>3.2 Astro-max möglich oder Lokalbedingter Durchschnitt? Im Gutachten finden sich keine Angaben dazu.</p> <p>4. Ähnliches gilt auch, um die Grenzwerte der maximalen Schallpegel einzuhalten. Laut dem Gutachten sind nachts 45 dB einzuhalten.</p> <p>4.1 Wie stellen Sie das sicher?</p> <p>4.2 Wird der Schalltransport über den Wind berücksichtigt?</p> <p>5. Gemeindewege: Die An- und Abfahrt über Gemeindewege der Gemeinde Höhndorf</p> <p>a. Fahrener Weg von Kreuzung Sophienhof bis Fahrener Mühle (Nienkamp) und (b) von Fahrener Mühle bis zum B-Plan dürfen nicht mit Fahrzeugen > 18 to befahren werden. Landwirtschaftlicher Verkehr ausgenommen.</p> <p>b. Die Gemeinde duldet keine Materialien- (Sand, Kies, Beton, Krane, etc.) und Gerätetransporte (Anlagenbau) über diese Wege. Es sind im Vorwege Beweissicherungsmaßnahmen zulasten der Gemeinde Fiefbergen/Investor unter Beisein der Gemeinde Höhndorf durchzuführen, da die vergangenen Baumaßnahmen für die ersten Wege - und Windanlagenbau gezeigt haben, dass wenig Rücksicht auf Schilder und Verbote genommen wurden. Jede freie Straße wurde genutzt.</p> <p>c. Ferner sind für Reparaturen und spätere Beweissicherungen Sicherheiten und Reparaturkosten Pauschal in Geld zu hinterlegen.</p>	<p>Der reale meteorologische Schattenwurf liegt nur bei ca. 30 %.</p> <p>Der Schalleistungspegel der WEA wird im Betrieb nachgemessen. Dies ist eine Auflage in der Genehmigung.</p> <p>Die Anbindung der WEA erfolgt ausschließlich über das Gemeindegebiet Fiefbergen. Kenntnisnahme.</p> <p>Da die Erschließung nicht über das Gemeindegebiet von Höhndorf erfolgen wird, ist deren Beteiligung beim Zustandekommen von Verträgen nicht vorgehen.</p> <p>s.o..</p>
<p>Weitere Themen:</p> <p>6. Sind Eiswurfsensoren verbaut?</p> <p>7. Was passiert, wenn es zu Sach- oder Personenschäden durch Eiswurf kommt?</p> <p>8. Gibt es eine Bedarfsanalyse, dass der produzierte Strom durch nun 8 Anlagen teils größere Anlagen auch benötigt wird? Bereits heute werden die kleineren Anlagen wegen Stromüberschuss abgestellt.</p> <p>9. Wie sind die Auswirkungen auf das Stromnetz? Als Einspeisepunkt wird das Umspannwerk in Höhndorf genutzt.</p>	<p>ja! Eiswurfsensoren sind verbaut.</p> <p>Eiswurf ist sehr unwahrscheinlich. Die WEA stehen bei Eisansatz still. Warnschilder weisen auf eine möglich Gefahr hin (Auflage aus der Genehmigung).</p> <p>Der Bedarf an Strom aus EE ist noch lange nicht gedeckt. Abschaltungen erfolgen ausschließlich aus Gründen der Netzkapazitäten. Diese werden stetig ausgebaut.</p> <p>Auswirkungen auf das Stromnetz sind nicht zu erwarten.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
10. Es gibt Bedenken, dass durch solche Maßnahmen die Infrastrukturelle bzw. Strahlen Belastung durch einen Ausbau erhöht wird, wenn dadurch das Umspannwerk vergrößert werden muss.	Dazu gibt es noch keine gesicherten Erkenntnisse.
11. Wie wird sichergestellt, dass alle Vorgaben der Punkte 1- 10 eingehalten werden?	Die Sicherung erfolgt per städtebaulichem Vertrag und als Auflage in der Genehmigung.
12. Was passiert, wenn diese (bewusst oder unbewusst) nicht eingehalten werden? (Vertragsstrafe/Kündigung)	Die Genehmigungsbehörde kann Zwangsmaßnahmen beschließen bis hin zu einer Stilllegung der WEA.
13. Wenn die Gemeinde Höhndorf durch eigene Messungen mittels anerkannter Büros feststellt, dass auch nur eines der Grenzwertewerte nicht eingehalten werden, wer zahlt uns unsere Gutachterkosten?	Die Strafe bei Nicht-Einhaltung der Grenzwerte müsste gerichtlich festgelegt werden.
14. Welche Vertragsstrafe/Schmerzensgeld fällt im Fall einer Überschreitung der Gemeinde Höhndorf zu?	Bei einer Überschreitung der Grenzwerte sind Maßnahmen zur Regulierung zu treffen. Sollten die Werte nicht eingehalten werden, droht eine Stilllegung der WEA.
15. Werden zur Vermeidung von Vertragsverstößen Sicherheiten und Kostenpauschalen (zugunsten der Gemeinde Höhndorf) hinterlegt?	Auf die Hinterlegung einer Sicherheit besteht kein Anspruch.
16. Erhält die Gemeinde Höhndorf finanzielle Zuwendungen? (Geld aus dem Erlös des Windparks)	Ja, die Zuwendungen erfolgen nach § 6 EEG. Dazu haben sich die Betreiber verpflichtet.
17. Besteht die Möglichkeit Mitgesellschafter zu werden oder sich zu beteiligen?	Eine Beteiligung ist noch offen und wird nach einer Genehmigung geprüft.
<p>18. Gesamtbelastung:</p> <p>Im Abschnitt 7.4.7.2 und dem dazugehörigen Anhang wird das zu schützende Landschaftsbild mit "Hoch" bewertet und im weiteren Verlauf werden unzureichende Ausgleichsmaßnahmen genannt.</p> <p>Dem zufolge die Umweltauswirkungen als derzeit nicht tragbar bewertet werden müssen. "Insgesamt ergeben sich durch das Repowering erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild."</p>	<p>Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild sind aufgrund der Dimension von Windenergieanlagen in der Regel nicht kompensierbar. Bepflanzungsmaßnahmen oder Aufwaldungen können die Auswirkungen der Anlagen auf das Landschaftsbild mindern, führen aber nicht zu einer Wiederherstellung des Landschaftsbildes. Mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen für das vorliegende Vorhaben werden insbesondere extensive landwirtschaftliche Nutzflächen entwickelt, die zu einer Belebung des Landschaftsbildes beitragen. Darüber hinaus werden für entfallende Gehölze Ersatzpflanzungen vorgenommen. Dennoch verbleiben Auswirkungen für das Landschaftsbild, die als abwägungs-</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Des Weiteren ist die Einschätzung unplausibel auch deswegen, weil von einer maximalen Anlagen Gesamthöhe von 180m ausgegangen wird. Diese Beschränkung ist aber bereits als Vorbereitung gestrichen worden, sodass auch in Zukunft noch größere Anlagen möglich sind, wodurch die Belastung weiter steigt. Auch eine nachträgliche Aufstockung der Anlagenanzahl würde dem entgegen sprechen. Also Welche Kompensationsmaßnahmen wird der Betreiber ergreifen um dem entgegen zu Wirken. Welche Garantien hat unsere Gemeinde das in Zukunft die Belastung nicht noch weiter steigt, weil die Begründung der Vorbelastung herangezogen wird.</p>	<p>relevanter Tatbestand im Umweltbericht dargestellt sind. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Kreis Plön im Vorfeld abgestimmt worden und es wurde der Planung zugestimmt. Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Das Vorhaben ist konkret dargelegt und geht von 180m hohen WKA aus. Dies wird auch im städtebaulichen Vertrag geregelt. Dieser ist verbindlich! Wollte der Betreiber höhere Anlagen bauen, wären sämtliche Untersuchungen erneut anzustellen. Das ist nicht im Sinne des Betreibers, der bereits einen Bauantrag eingereicht hat – für WKA mit einer Gesamthöhe von 180 m.</p>
<p>1.14 TenneT TSO GmbH, 02.04.2024</p> <p>Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p>
<p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	
<p>1.15 Industrie- und Handelskammer zu Kiel, 03.05.2024</p> <p>Das geplante Repowering der Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet der Gemeinde Fiefbergen wird von uns ausdrücklich begrüßt. Wir haben zu den Planungen keine Anmerkungen oder Hinweise.</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

2 Private

2.1 Keine Stellungnahmen

3 Landesplanerische Stellungnahme vom 05.04.2024

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11

Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG)

Mit der im Betreff genannten Mail wird erneut über die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Fiefbergen informiert. Ziel der Planung ist es, für die drei innerhalb des Vorranggebietes bestehenden WEA einen Ersatz durch neue und effizientere Anlagen vorzubereiten.

Außerdem soll die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen durch Windenergie sowie die Konzentrationswirkung für die Bereiche, die heute außerhalb des Vorranggebietes liegen, aufgehoben werden.

Aus Sicht der **Landesplanungsbehörde** wird zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021) vom 25.11.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1409) und dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49) sowie Landesverordnung über die Änderung und Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) (LEP-Teilfortschreibung-VO) vom 6. Oktober 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020, Seite 739) und der Landesverordnung für den Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) (Regionalplan II-Teilaufstellung-VO) vom 29.12.2020, (GVOBl. Schl.-H. 2020, Seite 1082).

Zu dem Planvorhaben war zuletzt mit Schreiben vom 24.04.2023 (Az. IV 6211) Stellung genommen worden. Nur unter der Voraussetzung, dass der Abstand

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>vom dreifachen der Anlagenhöhe zu den umliegenden Wohngebäuden eingehalten wird, war bestätigt worden, dass die Planung nicht gegen Ziele der Raumordnung verstößt.</p>	
<p>Gegenüber dem bisherigen Planungsstand soll die Höhenbegrenzung von Anlagen (Ziffer 1.4 (alt)) gestrichen werden. Zudem soll gemäß Ziffer 1.4 (neu) festgesetzt werden, dass „[d]er im LEP vorgegebene Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich von 3H sowie zu Wohngebäuden in Siedlungsbereichen von 5H [...] nicht unterschritten werden [darf]“.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Im Ergebnis wird bestätigt, dass Ziele der Raumordnung dem Planvorhaben nicht entgegenstehen.</p> <p>Die Einhaltung des Ziels aus Kapitel 3.5.2 Abs. 6 der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Windenergie an Land, die sog. 3H/ 5H-Reglung erfolgt in Abhängigkeit der beantragten Windenergieanlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>